

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg vom 27.06.2007

Aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes vom 10.08.1994 (GVBl. S. 770) erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg vom 12.06.2006 (bekannt gemacht im LRABI Nr. 14, vom 01.07.2006, lfd. Nr. 224,) wird wie folgt geändert:

1. § 14 - Arten von Grabstätten – erhält folgende neue Fassung:

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber (Reihengräber)
- b) Doppelgräber (Familiengräber)
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen in der Urnenwand

2. § 16 – Aschenbeisetzung – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnenerdgrab verfügen und sie ist berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln.
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.
- (6) Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Erdgrab (Reihen- oder Familiengrab) ist für die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren, die Nutzungsgebühr für das jeweilige Grab, anteilig für die Verlängerung, aufgerundet auf volle Jahre, nachzuzahlen.
- (7) Urnen können zudem in den Urnennischen in der Urnenwand beigesetzt werden.
In einer Urnennische können je nach Größe der Überurnen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
Die Beisetzung von Verstorbenen aus unterschiedlichen Familien in einer Nische ist prinzipiell möglich, soweit das Einverständnis der Angehörigen vorliegt.
Die Abdeckung der Urnennische aus rötlichem Naturstein wird von der Gemeinde gestellt und wird Eigentum des Nutzungsberechtigten. Andere Abdeckungen sind nicht zugelassen. Eine Beschriftung oder anderer Grabschmuck (Blumen und Kerzen) an der Abdeckung darf das Gesimse und die jeweilige Abdeckung nicht überragen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Abdeckplatte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Grabschmuck (Blumen und Kerzen) ist nur auf den vorgesehenen Gesimsen, jeweils im Bereich vor der jeweiligen Urnennische, zugelassen. Hier ist Sorge zu tragen, dass die Urnenwandanlage und der Fußboden hierdurch keinen Schaden nehmen (z.B. durch herabfallende Vasen etc.) bzw. verschmutzt werden (z.B. durch herabtropfendes Wachs). Auf dem Fußboden vor der Urnenwand ist keinerlei Grabschmuck zulässig.
- (8) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 gelten entsprechend für die Beisetzung in der Urnenwand mit der Maßgabe, dass hier die Nutzungszeit bzw. Ruhefrist 15 Jahre beträgt.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedenberg, den 27.06.2007

Gemeinde Riedenberg



Dr. R ö m m e l t
Erster Bürgermeister

Friedhofamt Kopie erhalten
Li. 30/02/07